

Landschaftsverband Rheinland
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
-Überarbeitete Fassung-

Bodendenkmalblatt : VIE 019 c

Gemeinde : Schwaltal **Kreis :** Viersen **Ortsteil :** An der Landwehr
Kennziffer : 166 024 **Reg.Bez. :** Düsseldorf

Lage, r/h : 25.17 915 - 25.18 472 **DGK 5 :** (siehe unten)
56.80 830 - 56.81 467 **TK 25 :** 4703

Bodendenkmal : Landwehr, Jülicher Binnenlandwehr
Zeitstellung : Mittelalter

Ortsarchiv-Nr. : 2174 014
Bearbeiter : Krüger/Wegener **Datum :** 21.04.2001

Kataster: (Gemarkung;Flur;Flurstück)

Amern; 6; 5, 15, 16, 22, 28, 29, 31, 32, 156, 165, 172, 173, 176, 178,
179, 180, 181.

(Stand 1981, Veränderungen durch Flurbereinigungsverfahren wurden nicht berücksichtigt)

Eigentümer/Pächter:

Die Eigentümer der genannten Flurstücke wurden vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege nicht ermittelt. Ist der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter betroffen, entscheidet über das Eintragungsverfahren anstelle der Unteren Denkmalbehörde die Bezirksregierung (§ 21 Abs. 4 DSchG NW i.V.m. § 4 DLV). Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist darüber Meldung zu machen.

DGK5: 25.16/56.80; 25.18/56.80

Denkmalbeschreibung:

Im Bereich der nördlichen Gemeindegrenze von Schwaltal, nordwestlich von Heidend, verläuft in der Flur "Bullemer Seite", in einem mit Hochwald bewachsenen Gelände ein Teilstück der mittelalterlichen Jülicher Binnenlandwehr. Dieses Landwehrstück ist ein Teil der Landwehr,

der Landwehr, die weiter südlich am Rande der Kranenbachniederung ihren Anfang nimmt (vgl. Bodendenkmal VIE 19a) und ihre nördliche Verlängerung im Gebiet der Stadt Nettetal (vgl. Bodendenkmal VIE 19b) findet.

Von der Gemeindegrenze an verläuft die Landwehr auf eine Länge von 430 m in nördlicher Richtung. Sie ist bis auf zwei kürzere Unterbrechungen gut erhalten und doppelzünftig angelegt. Im Bereich des Profils A-B sind die Wälle 1 m hoch und ca. 6 m breit. Die drei Gräben sind 2,5 m bis 3 m breit und verlaufen auf beiden Seiten der Wälle sowie in ihrer Mitte. Im weiteren Verlauf ist die Landwehr weitgehend eingeebnet. Die hier ehemals vorhandenen Wall- und Grabenstrukturen lassen sich hier nur als Bodenverfärbung im Erdreich nachweisen. Ab 250 m südlich eines Sportplatzes ist die Landwehr als Wallgrabensystem gut erhalten. Sie biegt kurz vor der Landstrasse nach Nordnordosten um und läuft auf ein modernes Wohnhaus zu.

Im Zuge des Landesausbaues ließen die Landesherren gegen Ende des Mittelalters zur Friedenserhaltung und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten an den Grenzen ihrer Territorien, aber auch innerhalb des Landes Landwehren errichten. Landwehren waren Erdhindernisse die aus einem oder mehreren parallel verlaufenden Wällen bestanden, die innen und außen von Gräben begleitet wurden und die zur Umgrenzung größerer Landschaftsteile angelegt, ursprünglich viele Kilometer lang waren. Die dammartigen Aufschüttungen erreichen eine Höhe von 2-3 m, während die Tiefe der Gräben ca. 1-1,5 m beträgt. Die erhaltenen Landwehren sind zumeist so stark verschliffen, daß sich die charakteristischen Grabenprofile erst durch archäologische Untersuchungen als Bodenverfärbungen abzeichnen.

Dieses Landwehrteilstück gehört zu einem System von Grenz- und Binnenlandwehren, die für den heutigen Kreis Viersen sehr charakteristisch sind. Neben Geldern und Kurkölnern legten auch die Grafen und späteren Herzöge von Jülich in ihren Territorien weitere Binnenlandwehren an. Als Entstehungszeit dieser Landwehren wird allgemein das 14. und 15. Jahrhundert angenommen. Schriftliche Erwähnungen und Beschreibungen finden sich in den Niederschriften der Grenzumgänge, hauptsächlich aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Denkmalrechtliche Begründung:

Landwehren wurden im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit im unmittelbaren Bereich von Stadt-, Kirchspiel-, Gerichts- oder Territorialgrenzen errichtet und bis in das 17. Jahrhundert hinein genutzt. Mit solchen Sperrwerken, die durch undurchdringliche Hainbuchen- und Weißdornhecken auf den Wallkronen zusätzlich gesichert waren, wurde der Verkehr gezwungen, die an den Durchlässen liegenden Zollstellen zu passieren. Neben diesen dominierenden

fiskalischen Gründen bestand ihre Aufgabe auch darin, die Beweglichkeit feindlicher Verbände einzuschränken.

Landwehren enthalten nach den bisherigen Erkenntnissen in den künstlichen Wällen und zugehörigen Gräben eine Fülle von wissenschaftlich auszuwertendem Material in Form von Bodenverfärbungen, Sedimenten, organischem Material und Einzelfunden. Im Laufe der Jahrhunderte entstanden in den Gräben einzelne Schichten und Ablagerungen. Archäologische Grabungen und archäobotanische Untersuchungsmethoden bieten die Möglichkeit nachzuweisen, wann und unter welchen Bedingungen hier die Landwehr errichtet, gepflegt und gestört wurde.

Das erhaltene Landwehrteilstück, sowie die im Untergrund mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhaltenen archäologischen Zeugnisse in Form von Sedimenten und Gebrauchsgegenständen sowie der sie umgebende und einschließende Boden sind, als Mehrheiten von Sachen die in einem funktionellen Zusammenhang stehen, bedeutend für die Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der Rheinlande, des Kreises Viersen und für das Gemeindegebiet von Schwalmtal.

Die Jülicher Binnenlandwehr südöstlich in der Flur "Bullemer Seite" dokumentiert nachhaltig die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse im Mittelalter und ist ein unverzichtbares Zeugnis der Menschheitsgeschichte im Rheinland. Sie darf in erster Linie als Denkmal der Friedewahrung gelten, deren Intensivierung einen der Hauptzüge des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Territorialstaates darstellt. Sie stellt somit eine wichtige landesgeschichtliche Bodenkunde dar; denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivalischer Urkunden und historischer Zeugnisse. Sie erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler; an der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.

Schutzmaßnahme: (Kein Bestandteil des Unterschutzstellungsantrages)

Zuständig für die Erlaubnis zur Veränderung des Bodendenkmals nach §9 Abs. 1 oder §9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NW ist die Untere Denkmalbehörde oder sofern der Bund oder das Land betroffen sind, die Bezirksregierung. Auf die Konzentrationswirkung bei mehreren Genehmigungsverfahren (§9 Abs. 3 Satz 1) wird hingewiesen. Das Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland (Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege) ist herzustellen. Erlaubnispflichtig sind Maßnahmen, die mittelbar und unmittelbar zu einer Beeinträchtigung des ortsfesten Bodendenkmals führen (z.B. Baumaßnahmen mit Fundamentierung, das Ausheben von Gruben, Planieren, Überschütten).

Literatur:

G. Loewe, Kreis Kempen-Krefeld, Archäologische Funde und Denkmäler des Rheinlandes 3, Düsseldorf 1971, S. 72f. und 125 - 126.

G. Wessels; Erhaltung historischer Kulturlandschaft am Beispiel der Landwehren in Viersen, (1992)

F. Dohr; Die Viersener Landwehren, in: Aus der Vor-, Früh- und Siedlungsgeschichte der Stadt Viersen, hrsg. v. K. Mackes u.a., Viersen 1956, 228 - 245.

H.-G. Horn u.a. (Hrsg); Was ist ein Bodendenkmal. Archäologie und Recht, Teil 2: Eine Beispielsammlung nordrhein-westfälischer Bodendenkmäler, Nr. 17 und 18 Landwehren, (1991), S. 130ff.

H.Luley, W.Wegener; Archäologische Denkmäler in den Wäldern des Rheinlandes. Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland 5, (1995), S. 24.